

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen
des Landkreises Hildburghausen

Aufgrund des § 10 Abs.1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 und 2 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) sowie aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und des § 2 Absatz 1 Sätze 2,3 und 5 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) und der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortKBVO) sowie des § 10 Abs. 1 ThürSchulG erlässt der Landkreis Hildburghausen folgende **1. Änderungssatzung** zur Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Landkreises Hildburghausen.

1. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Anmeldung zum Schulhort erfolgt in der Regel schuljahresweise.“
2. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft.

Hildburghausen, den 30.07.2015


Thomas Müller
Landrat des
Landkreises Hildburghausen

